

Narodna in univerzitetna knjižnica
v Ljubljani

67167

*Bestimmte
Schüler
oben f. d. in H
1878 1902 220249*

Disciplinar-Ordnung
für die
Schüler der Staats-Oberrealschule
in
Laibach.

Genehmigt vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß
vom 8. Juli 1874, Zahl 8784.

— x —

§ 1.



Die Disciplinar-Ordnung enthält diejenigen Vorschriften,
nach welchen die der Realschule angehörigen Schüler
als solche ihr Betragen einzurichten haben.

Diejenigen Pflichten, welche sie gegenüber der bürgerlichen
Gesellschaft zu beobachten haben, werden hier nicht angeführt;
doch unterliegt deren Vernachlässigung oder Verletzung, soweit
sie einen Einfluss auf die Schule haben, auch der Disciplinar-
behandlung der Schule.

§ 2.

Gegen alle Mitglieder des Lehrkörpers erweise sich der
Schüler stets ehrerbietig, gehorsam, offen und wahrhaft. Ver-
letzung der schuldigen Achtung, Verweigerung des Gehorsams,
Verheimlichung oder Entstellung der Wahrheit werden desto
strafbarer, je höher die Altersstufe des Schuldigen ist.

§ 3.

Den Mitschülern gegenüber sei der Schüler stets freundlich
und dienstfertig, verträglich und nachgiebig; Klagen über erlit-
tenes Unrecht bringe er bei dem anwesenden Lehrer, oder wenn
es außer der Schulzeit geschehen ist, beim Classenvorstande vor.

Herrn L. Sch. Inspector

An Mitschüler Geld oder Geldeswert ohne Vorwissen der Eltern oder deren Stellvertreter zu vertauschen, zu leihen, oder zu verschenken, ist nicht gestattet.

Entwendungen werden, auch wenn der Wert des entwendeten Gegenstandes noch so unbedeutend ist, mit voller Strenge bestraft.

§ 4.

Die Schulgebäude, die Unterrichtsgegenstände und Lehrmittel, sowie die Schulgeräthe und Gegenstände, welche einem Mitschüler gehören, dürfen nicht im geringsten beschädiget oder verunreiniget werden.

Dawiderhandelnde haben vollen Schadenersatz zu leisten und entsprechende Strafe zu erwarten.

Bleibt der Thäter unentdeckt, so können alle Schüler der Classe zum gemeinschaftlichen Schadenersatz verhalten werden.

§ 5.

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht in allen obligaten und in jenen freien Gegenständen, für welche er eingeschrieben wurde, pünktlich und regelmäßig zu besuchen.

§ 6.

Bei voraussichtlichem Hindernisse ist die Bewilligung zum Wegbleiben für eine einzelne Stunde bei dem betreffenden Lehrer, für einen Tag beim Classenvorstande, für längere Zeit beim Director einzuholen.

Jede unvorhergesehene Verhinderung ist dem Director oder dem Classenvorstande in möglichst kurzer Zeit anzuzeigen.

Versäumte Lehrstunden sind sogleich beim Wiedererscheinen des Schülers in der Schule zu rechtfertigen.

Alle Schulversäumnisse, sowohl die in den obligaten als auch die in den freien Lehrfächern werden im Classenbuche vorgemerkt, in den Semestral- und Abgangszeugnissen angeführt und die nicht gerechtfertigten streng bestraft.

§ 7.

Wer acht Tage ohne schriftliche oder mündliche Anzeige von der Schule wegbleibt, wird als ausgetreten betrachtet.

§ 8.

Sind mit der Schule für eine bestimmte Confession gottesdienstliche Handlungen oder religiöse Uebungen verbunden, so

sind die dieser Confession angehörigen Schüler verpflichtet, bei denselben pünktlich zu erscheinen und denselben in würdiger Haltung beizuwohnen.

Eine gesetzliche Berechtigung zur Nichttheilnahme an den gottesdienstlichen Uebungen haben die Eltern oder Vertreter des Schülers dem Director rechtzeitig schriftlich nachzuweisen; eine zeitweilige Verhinderung an der Theilnahme ist dem Classenvorstande anzuzeigen.

Unanständiges Benehmen, sowie Versäumnisse und Verspätungen aus Leichtsinne werden geahndet.

§ 9.

Eine Viertelstunde vor dem Beginne des Unterrichtes werden die Lehrzimmer geöffnet.

Innerhalb dieser Zeit trete der Schüler anständig gekleidet und unbedeckten Hauptes in die Schule, begeben sich an seinen Platz und erwarte ruhig den Beginn des Unterrichtes.

Sowohl beim Eintritte in die Schule, als auch beim Wechseln der Lehrsäle und beim Verlassen der Schule nach Beendigung des Unterrichtes ist aller unnöthige Aufenthalt vor dem Schulgebäude, in den Gängen und auf den Treppen desselben, sowie alles muthwillige Lärmen zu vermeiden.

§ 10.

Jeder Schüler muss mit den erforderlichen Büchern, Atlanten, Aufgabenheften, Zeichnungsrequisiten u. s. w. rechtzeitig versehen sein. Nicht zum Unterrichte gehörige Schriften, Bücher, Zeichnungen u. dgl. werden weggenommen und den Eltern oder dem verantwortlichen Aufseher des Schülers zugestellt. Schüler, welche solche Gegenstände in die Schule mitbringen oder dasselbst benützen, werden bestraft.

§ 11.

Beim Kommen und Gehen des Lehrers, beim Eintreten des Directors, anderer Lehrer und solcher Personen, denen gleiche Achtung gebührt, haben sich alle Schüler von ihren Sitzen zu erheben.

§. 12.

Während der Lehrstunden richte der Schüler seine ganze Aufmerksamkeit nur auf den Unterricht und vermeide gewissen-

haft jede Störung und Beschäftigung mit nicht zum Unterrichte gehörigen Dingen.

§ 13.

Hinauszugehen wird, dringende Fälle ausgenommen, nur nach der Lehrstunde und nie mehreren Schülern gleichzeitig erlaubt.

Schüler während der Lehrstunden aus der Schule hinauszurufen, ist in der Regel nur den Lehrern gestattet.

§ 14.

Den Unterricht der Schule unterstütze der Schüler durch wirksamen häuslichen Fleiss, Genauigkeit im Vorbereiten und Wiederholen, Sorgsamkeit und Pünktlichkeit in den schriftlichen Arbeiten, Selbstthätigkeit und Ausdauer in beiden.

§ 15.

Damit auch die Unterhaltungslecture dazu beitrage, das Wissen des Schülers zu vermehren, so wende sich derselbe wegen der Wahl passender Bücher an die Lehrer, welche ihm dabei mit Rath und That an die Hand gehen werden.

§ 16.

Das Verhalten des Schülers außer der Schule sei wie in der Schule sittlich, anständig und durch Pflichttreue geleitet. Der Schüler zeichne sich durch Bescheidenheit, Anständigkeit und Höflichkeit gegen Jedermann aus.

§ 17.

Anständige Unterhaltungen im Freien, sowie Excursionen ganzer Classen oder größerer Abtheilungen von Schülern im Beisein eines Lehrers sind gestattet. Ebenso sind Baden, Schwimmen, Schlittschuhlaufen unter den für die Sicherheit und den Anstand nothwendigen Bedingungen und in einem solchen Zeitmaße, dass die Pflichten gegen die Schule darunter nicht leiden, erlaubt.

§ 18.

Der Besuch der Gast-, Wein-, Bier- und Kaffeehäuser wird nicht geduldet. Die Begleitung der Eltern oder deren verantwortlichen Vertreter überhaupt, sowie erprobte Vertrauenswürdigkeit reiferer Schüler der oberen Classen kann Ausnahmen gestatten.

§ 19.

Der Schüler vermeide gewissenhaft jedes Spiel, das zur Vergeudung von Zeit und Geld und zur Vernachlässigung der Schulpflichten führt.

Eigens zu Spielen um Geld und ähnlichen Zwecken veranstaltete Zusammenkünfte, sowie auch jedes Spiel in Gast- und Kaffeehäusern und ähnlichen Localitäten, bleibt unbedingt verboten.

Dagegenhandelnde werden nach erfolglos gebliebener Mahnung ausgeschlossen.

§ 20.

Ohne dringenden Anlass zu später Stunde auf der Gasse herumzugehen, ist untersagt.

Das Theater dürfen Realschüler mit Wissen und Bewilligung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aber nur mit Erlaubnis des Classenvorstandes besuchen.

Der Besuch der Gallerie ist verboten.

Der Besuch einzelner Theaterstücke und Productionen kann vom Director untersagt werden.

§ 21.

Tabak zu rauchen ist Unterrealschülern verboten.

Auch Oberrealschüler dürfen im Schulgebäude, auf der Gasse, auf öffentlichen Spaziergängen und Unterhaltungsorten der Stadt nicht rauchen.

§ 22.

Unter sich Vereine zu bilden oder Vereinen als Mitglieder anzugehören, ist allen Schülern verboten. Den Realschülern ist jede politische oder nationale demonstrative Kundgebung in und außer der Schule, sowie das Tragen von Abzeichen streng verboten. Ebenso dürfen größere Versammlungen von Schülern ohne Erlaubniß des Lehrkörpers weder in noch außer der Schule stattfinden.

Wer dem Verbote entgegenhandelt, wird nach fruchtlos gebliebener Ermahnung von der Schule ausgeschlossen.

Die öffentlichen Vorträge wissenschaftlicher Vereine zu besuchen, ist reiferen Schülern gestattet.

§ 23.

Geldsammlungen unter den Schülern zu was immer für einem Zwecke dürfen ohne Bewilligung des Directors nicht veranstaltet werden.

§ 24.

Nicht die Schüler, sondern nur die Eltern oder deren verantwortliche Vertreter haben das Recht, den Kost- und Wohnort der Schüler zu bestimmen oder zu ändern.

Die erste Bestimmung, sowie jede Aenderung desselben ist dem Director und dem Classenvorstande sogleich anzuzeigen.

Wer einen Schüler in Wohnung und Verpflegung übernimmt, gilt als Stellvertreter der Eltern, und Mittheilungen der Schule, die an ihn ergehen, werden so angesehen, als ob sie den Eltern selbst gemacht worden wären. Im Gasthause zu wohnen und daselbst die Mittagskost zu nehmen, ist nur mit Bewilligung des Directors gestattet.

§ 25.

Lassen wohlbegründete Thatsachen die häuslichen Verhältnisse, in welchen sich ein Pflegebefohlener befindet, als verderblich für dessen Sittlichkeit oder Fortgang erscheinen, so steht dem Lehrkörper das Recht zu, von den Eltern Aenderung des Kost- oder Wohnortes zu verlangen, und sogar den Schüler auszuschließen, wenn einem solchen wiederholt gestellten Verlangen nicht entsprochen wird.

§ 26.

Es wird vorausgesetzt, dass die Eltern oder ihre Stellvertreter der Einladung des Directors oder Classenvorstandes zu einer Rücksprache im Realschulgebäude zu erscheinen, im Interesse des Sohnes oder Pflegebefohlenen, Folge leisten.

§ 27.

Sittlich anständiges Verhalten wird vom Schüler auch während der Ferienzeit erwartet. Für ein entgegengesetztes Verhalten ist er verantwortlich.

§ 28.

Jeder Schüler, welcher die Anstalt aus irgend welcher Ursache verlässt, ist verpflichtet, seinen Austritt dem Director und dem Classenvorstande zu melden.

Von der Schule ohne Meldung abzugehen, gilt als unehrenhaft; einem solchen Schüler kann vorkommenden Falls die Wiederaufnahme verweigert werden.

§ 29.

Auf geringere, aus Unbedacht entspringende Verletzungen der Berufspflichten wird der Lehrer den Fehlenden aufmerksam machen.

Bei Böswilligkeit und größerem Leichtsinne treten nach Maßgabe der Beschaffenheit und Wiederholung des Vergehens Verwahnungen, Rügen und Strafen ein.

§ 30.

Die Verwahnung erteilt der Lehrer oder Classenvorstand bei kleineren Vergehen unter vier Augen.

§ 31.

Die Rüge ist öffentlicher Tadel in der Schule, der entweder von einem einzelnen Lehrer oder vom Classenvorstande oder Director je nach Umständen in Gegenwart eines oder mehrerer Lehrer oder des Lehrkörpers ausgesprochen und durch Vormerkung im Classenbuche und gleichzeitige Anzeige an die Eltern oder deren Vertreter verschärft wird.

§ 32.

Die Strafen, welche die Schule anwendet, sind:

1. Das Zurückbehalten eines Schülers der unteren Classen im Classenzimmer unter entsprechender Aufsicht des betreffenden Lehrers.

2. Die Versetzung des Schülers von dem ihm angewiesenen Platze unter gleichzeitiger Vormerkung im Classenbuche.

3. Die Carcerstrafe, welche nach dem Grade des Vergehens bis zu 16 Stunden ausgedehnt werden kann, stets mit einer schriftlichen Arbeit verbunden ist und über denselben Schüler nicht öfter als zweimal in einem Schuljahre und nicht über die Dauer von 8 Stunden an einem Tage verhängt wird.

4. Die Ausschließung von der Schule.

Die unter 3. und 4. angeführten Strafen werden nur über Beschluss der Lehrkörpers verhängt und den Eltern oder deren Stellvertretern sogleich angezeigt.

§ 33.

Die Ausschließung von der Schule erfolgt:

1. Wenn ein Schüler in zwei auf einander folgenden Semestern eines Schuljahres ein Zeugnis der dritten Fortgangsschule

erhält, oder als Repetent am Jahreschlusse abermals für unfähig zum Vorrücken erklärt wird.

2. Nach achttägiger ganz ungerechtfertigter Abwesenheit von der Schule laut § 7.

3. Bei sträflicher und ungeachtet aller Ahndungen fortgesetzter Vernachlässigung der Schulpflichten.

4. Bei bedeutenden sich wiederholenden sittlichen oder disciplinären Vergehen.

5. Bei einzelnen Fällen der Widersetzlichkeit oder grober Unsittlichkeit, überhaupt bei jedem Vergehen, durch welches der übrigen Schule Gefahr droht.

6. Wenn ein Schüler wegen strafgesetzlichen Vergehen oder Uebertretungen von den betreffenden Behörden abgestraft wurde.

7. Nach den §§ 18, 19 und 22, wenn die Ermahnung an den Schüler, nach § 25, wenn die Aufforderung an die Eltern fruchtlos geblieben ist.

Die Gründe jeder Ausschließung werden im Hauptkataloge und im Abgangszeugnisse ausdrücklich bemerkt.

§ 34.

Erscheint die Aufnahme eines von der Anstalt ausgeschlossenen Schülers für jede andere Schule als unehrenhaft oder gefahrdrohend, so beantragt der Lehrkörper die Ausschließung desselben von sämtlichen Lehranstalten.

§ 35.

Entzieht sich ein Schüler der ihm zuerkannten Strafe durch den Abgang von der Schule, so verliert er den Anspruch auf ein Abgangs-Zeugnis.

§ 36.

Die Eltern oder deren Stellvertreter können über verhängte Strafen bei dem Director oder weiter bei der betreffenden Behörde Beschwerde führen.